

MIETVERTRAG

Zwischen

Frau **Alexandra Martha**, Inhaberin der Firma „MSP-Quad“,
Häckerstraße 4, 97855 Triefenstein
- nachfolgend **Vermieterin** genannt –

und Herrn Frau

Name, Vorname

Straße Nr.

PLZ Ort

Personalausweis-Nr.

Führerschein-Nr.

- nachfolgend **Mieter** genannt –
wird folgender Mietvertrag geschlossen:

1. MIETSACHE

Die Vermieterin vermietet dem Mieter ein Fahrzeug der
Marke KYMCO, Modell MXer 150,

amtliches Kennzeichen

Fahrgestellnummer

2. MIETDAUER

Die Mietdauer ist wie folgt befristet:

Beginn (Datum / Uhrzeit)

Ende (Datum / Uhrzeit)

Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug bei Ablauf der
Mietzeit der Vermieterin an deren Sitz während der
Öffnungszeiten zurückzugeben. Einer stillschweigenden
Verlängerung wird widersprochen. Während der Mietdauer
hat der Mieter bei der Vermieterin seinen Personalausweis
oder Reisepass zu hinterlegen.

3. MIETPREIS / NEBENKOSTEN

Der Mietpreis inklusive Mehrwertsteuer beträgt

für den Zeitraum gemäß Ziffer 2

pro Stunde

pro Tag €

4. VERBOTENE NUTZUNGEN

Das Fahrzeug darf nur vom Mieter selbst gelenkt werden.
Dem Mieter ist untersagt, das Fahrzeug zu verwenden

- zur Teilnahme an motorsportlichen Veranstaltungen
und Fahrzeugtests,
- zur Beförderung von leicht entzündlichen, giftigen oder
sonstigen gefährlichen Stoffen,
- zur Begehung von Zoll- und sonstigen Straftaten,
- zur Weitervermietung,
- für sonstige Nutzungen, die über den vertraglichen
Gebrauch hinausgehen.

Die Benutzung des Fahrzeuges ist im Übrigen nur innerhalb
der Bundesrepublik Deutschland gestattet.

5. VERHALTEN BEI UNFÄLLEN / VERJÄHRUNG

Der Mieter hat nach einem Unfall, Brand, Diebstahl, Wild-
oder sonstigen Schaden sofort die Polizei zu verständigen.
Dies gilt auch bei selbstverschuldeten Unfällen ohne
Mitwirkung Dritter. Gegnerische Ansprüche dürfen nicht
anerkannt werden. Der Mieter hat der Vermieterin, selbst
bei geringfügigen Schäden, unverzüglich einen
ausführlichen schriftlichen Bericht unter Vorlage einer
Skizze zu erstatten. Der Unfallbericht muss insbesondere
Namen und Anschrift der beteiligten Personen und etwaiger
Zeugen sowie die amtlichen Kennzeichen der beteiligten
Fahrzeuge enthalten. Sofern der Unfall polizeilich
aufgenommen wurde, werden Schadensersatzansprüche
der Mieterin gegen den Mieter erst fällig, wenn die
Vermieterin Gelegenheit hatte, die Ermittlungsakte
einzusehen.

6. HAFTUNG DES MIETERS

Bei Unfallschäden, Verlust, Diebstahl oder unsachgemäßer
Bedienung des Fahrzeuges oder Verletzung vertraglicher
Obliegenheiten haftet der Mieter für Reparaturkosten, bei
Totalschaden für den Wiederbeschaffungswert des
Fahrzeuges abzüglich Restwert, sofern er den Schaden zu
vertreten hat. Daneben hat der Mieter auch etwaige
anfallenden Folgeschäden, insbesondere Wertminderung,
Abschleppkosten, Sachverständigengebühren und eine
Verwaltungskostenpauschale zu ersetzen. Der Mieter haftet
für alle im Zusammenhang mit der Nutzung des Fahrzeuges
anfallenden Gebühren, Abgaben, Bußgelder und Strafen für
die die Vermieterin in Anspruch genommen wird, es sei
denn, sie sind durch Verschulden der Vermieterin
verursacht worden. Der Mieter haftet voll bei Verletzung der
vertraglichen Verpflichtungen, insbesondere für Schäden,
die bei Benutzung durch einen nicht berechtigten Fahrer
oder zu verbotenen Zweck entstehen.

7. HAFTUNG DER VERMIETERIN

Die Vermieterin übernimmt keine Haftung gegenüber dem
Mieter.

8. VERSICHERUNGSSCHUTZ

Für das Fahrzeug besteht eine Haftpflichtversicherung mit
einer max. Deckungssumme von 100 Mio. € für Sach- und
Vermögensschäden, je geschädigter Person beschränkt auf
8 Mio. €.

9. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen
zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Sollten sich
Bestimmungen dieses Vertrages als ungültig erweisen, so
berührt das die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht.
Für alle Streitigkeiten aus oder über diesen Vertrag wird
Gemünden als Gerichtsstand vereinbart, soweit der Mieter
keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder nach
Vertragsabschluß seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen
Aufenthalt ins Ausland verlegt oder sein Wohnsitz oder
gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der
Klageerhebung nicht bekannt ist oder der Mieter
Vollkaufmann ist.

Triefenstein, den

Mieter

Vermieterin

Übergabebestätigung

1. Der Mieter bestätigt, dass er am um Uhr das oben genannte Fahrzeug im technisch einwandfreiem und sauberen und Zustand erhalten hat.
2. Der Mieter versichert bei Antritt der Fahrt voll fahrtauglich zu sein, insbesondere nicht unter Einfluss von Drogen, Alkohol oder die Fahrtauglichkeit beeinflussenden Medikamenten zu stehen.
3. Es wurde eine kurze Übungsfahrt absolviert, in deren Ergebnis sich der Mieter in der Lage fühlt, das Fahrzeug zu führen.
4. Bei der Einweisungen zum Fahrzeug gegebenen Erläuterungen wurden vollständig verstanden, alle Fragen sind beantwortet worden.
5. Das Fahrzeug ist ordnungsgemäß für den Straßenverkehr zugelassen, für die Selbstvermietung angemeldet und entsprechend haftpflichtversichert. Für das Fahrzeug besteht keine Vollkaskoversicherung. Für Schäden am Fahrzeug oder an Personen, die aus der Benutzung oder durch Unfälle entstehen, haftet in jedem Fall der Mieter persönlich und in voller Höhe. Die Reparaturrechnung bei einem Schadensfall ist innerhalb von 7 Tagen zur Zahlung fällig, der Mieter muss für jeden Ausfalltag den vollen Mietpreis bezahlen. Es wird 1 x jährlich dem TÜV vorgestellt. Bemerkt der Tourteilnehmer dennoch irgendwelche technischen Mängel oder Probleme, wird er dies dem Tourguide sofort mitteilen oder die Fahrt unterbrechen.

Triefenstein, den
Mieter

Hinweise:

1. Die Tour soll Spaß, Entspannung und ein Naturerlebnis der besonderen Art bieten. Es finden keine Wettfahrten statt.
2. Die Geschwindigkeit der Gruppe richtet sich nach dem langsamsten Fahrer bzw. nach dem Führungsfahrzeug.
3. Überholmanöver untereinander finden nur in Ausnahmefällen statt. Auf befestigten Straßen und mit zwei Personen auf dem Fahrzeug wird grundsätzlich nicht überholt. Das Führungsfahrzeug wird nur nach Aufforderung überholt.
4. Zum jeweils vorausfahrenden Fahrzeug wird so viel Abstand gehalten, dass beim auch bei plötzlichen Stopps (z.B. Motor geht aus) gefahrloses Anhalten möglich ist.
5. Es wird in der Regel mit Sichtkontakt gefahren. Das bedeutet, dass beim vorausfahrenden Fahrzeug die Geschwindigkeit so gewählt wird, dass das nachfolgende Fahrzeug mindestens regelmäßig im Rückspiegel zu sehen ist.
6. Sollte der Sichtkontakt abreißen, wird angehalten und gewartet. Das gilt auch, wenn die vorausfahrenden Fahrzeuge nicht mehr zu sehen sind und die weitere Streckenführung nicht absolut eindeutig ist. In jedem Fall wird der Tourguide auf der gefahrenen Strecke zurückkehren und Erforderliches helfen.
7. Für die Teilnehmer der Touren ist während der Tour grundsätzlich das Tragen eines Sturzhelmes sowie eine Sturmhaube Pflicht. Helme können bei uns gegen eine Gebühr von 5 € geliehen werden. Sturmhauben können für 2 € geliehen oder für 3 € gekauft werden.
8. Während der Fahrt und bei Stopps außerhalb von befestigten Rastplätzen besteht grundsätzlich Rauchverbot.
9. Der Tourguide wird sich bemühen, den Wünschen der Teilnehmer so weit als möglich zu entsprechen. Die letzte Entscheidung über Streckenführung, Ablauf oder Abbruch der Tour trifft jedoch der Tourguide.
10. Mit dem Fahrzeugen sind wir entweder schneller oder flexibler als alle anderen Nutzer der Wege, die wir befahren. Wir nehmen daher Rücksicht, insbesondere auf Wanderer/Fußgänger, Radfahrer und Reiter, indem wir beim Überholen langsam, staub- und lärmarm vorbeifahren und erst mit einigem Abstand wieder beschleunigen.
11. Beim Passieren von Wohngebieten vermeiden wir durch langsam fahren Staub- und Lärmentwicklung soweit als möglich.
12. Das Fahren außerhalb von Wegen findet nur in geschlossenem Gelände mit Off Road Strecken statt.
13. Sollte die Weiterfahrt aus beliebigen Gründen nicht möglich sein, so wird der Tourteilnehmer an der nächsten zum gefahrenen Halten, geeigneten Stelle anhalten. Alle in der Gruppe nachfolgenden Fahrer halten hier bzw. in unmittelbarer Nähe ebenfalls an.
14. Sollte sich der Fahrer gesundheitlich unwohl fühlen oder seine Fahrtauglichkeit anders eingeschränkt werden, so besteht jederzeit die Möglichkeit, die Tour abubrechen. In diesem Fall wird der Tourguide bei der Beschaffung eines Transportmittels für die betroffenen Personen behilflich zu sein und das Fahrzeug auf Kosten des Veranstalters abholen. Eine Erstattung des Tourpreises erfolgt jedoch nicht.
15. Sollte sich der Fahrer einem vor ihm liegenden Tourabschnitt nicht gewachsen fühlen (Schwierigkeitsgrad, Länge, ...) besteht jederzeit die Möglichkeit die Tour abubrechen oder in Abstimmung mit dem Tourguide eine andere Streckenführung zu wählen.

Die Punkte 1 bis 15 der o.g. Hinweise wurden von mir durchgelesen, verstanden und akzeptiert!

Triefenstein, den
Mieter